



Zuchtwart-Ordnung

der Kynologischen Zuchtgemeinschaft Eurasier e.V.

Stand: 01.03.2024

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 DEFINITION**
- 2 GENERELLE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TÄTIGKEITEN ALS ZUCHTWART**
- 3 ZULASSUNG ALS ZUCHTWART**
- 4 GENERELLE PFLICHTEN DES ZUCHTWARTES**
- 5 TÄTIGKEIT ALS ZUCHTWART**
- 6 ZUCHTWART-TAGUNG**
- 7 DIZIPLINARMASSNAHMEN**
- 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

1. DEFINITION

Zuchtwarte sind Amtsträger der Kynologischen Zuchtgemeinschaft Eurasier e.V. Sie sind für die Zucht mitverantwortlich; Hauptzuchtleitung und stellvertretende Hauptzuchtleitung sind auch Zuchtwarte. Die Zuchtwarttätigkeit ist mit der Mitgliedschaft in der KZG EURASIER e.V. (KZG) untrennbar verknüpft.

2. GENERELLE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TÄTIGKEIT ALS ZUCHTWART

Zuchtwarte erfüllen eine wichtige Aufgabe für den Bereich der Eurasierzucht. Die Zuchtwarte können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie über die für dieses Ehrenamt erforderliche Kompetenz, Integrität und Unabhängigkeit verfügen.

Für die Zuchtwarte gelten außer den Ordnungen der KZG Eurasier uneingeschränkt die Zuchtrichtlinien des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) und das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI).

3. ZULASSUNG ALS ZUCHTWART

Nach Ernennung durch den Vorstand, Veröffentlichung im Eurasier-Magazin oder auf der Vereinshomepage und Eintragung in die KZG-Zuchtwartliste kann der Zuchtwart seine Tätigkeit aufnehmen. Die Hauptzuchtleitung ist weisungsberechtigt gegenüber den Zuchtwarten. Sie legt den Tätigkeitsbereich der Zuchtwarte fest und lenkt deren Einsatz vor Ort.

4. GENERELLE PFLICHTEN DES ZUCHTWARTES

Aufgabe der Zuchtwarte ist es, die KZG in ihrem Streben nach den in der Satzung erklärten Zielen nach Kräften zu unterstützen. Gegenüber dem Züchter hat der Zuchtwart in erster Linie eine in allen Fragen der Zucht unterstützende und erst in zweiter Linie eine kontrollierende Aufgabe. Er führt keine Wurfkontrolle durch, wenn die Elterntiere in seinem Besitz oder im Besitz der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen stehen oder standen. Gleiches gilt, wenn die Tiere aus seiner Zuchtstätte oder aus seinem Deckrüden stammen.

1. Bei der Durchführung seiner Tätigkeit hat der Zuchtwart die Zuchtordnung der KZG EURASIER mit ihren Anlagen und alle anderen einschlägigen Bestimmungen, sowie die Beschlüsse des Zuchtausschusses und Vorstandes strikt einzuhalten. Er hat die einschlägigen Ordnungen bei der Ausübung seiner Tätigkeit stets mit sich zu führen.
2. Der Zuchtwart hat sich bei jeder Wurfkontrolle durch sorgfältiges Studium wichtiger Bestimmungen für die Ausübung seiner Tätigkeit vorzubereiten.
3. Zu Anfragen der Hauptzuchtleitung und des Vorstandes der KZG EURASIER im Zusammenhang mit seiner Zuchtwart-Tätigkeit hat der Zuchtwart ohne Verzug Stellung zu nehmen.

4. Der Zuchtwart hat an den Zuchtwart-Tagungen der KZG und an den Züchtersammlungen der KZG teilzunehmen.
5. Der ausbildungsberechtigte Zuchtwart hat an der Ausbildung der Anwärter soweit wie möglich mitzuwirken. Er hat Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Protokolle zu prüfen und an die Hauptzuchtleitung weiterzuleiten.
6. Der Zuchtwart hat sich selbst in allen Bereichen, die für die Ausübung seines Amtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden.

5. TÄTIGKEIT ALS ZUCHTWART

Die besonderen Aufgaben eines Zuchtwartes sind:

1. Beratung der Züchter

Die Beratung muss immer der Fortentwicklung der Rasse Eurasier dienlich sein. Sie hat objektiv und nach bestem Wissen zu erfolgen. Grundlagen der Beratung bilden ein allgemeines Wissen über die Zusammenhänge der Vererbung, gründliche Kenntnisse der Zucht- und Eintragungsbestimmungen und stetes Studium der Zuchtbücher. Dabei gehört es zu den Pflichten des Zuchtwartes, insbesondere auf zuchtschädigende Faktoren zu achten und hierauf den Züchter hinzuweisen. Ein Verschweigen von Tatsachen ist ebenso zu beanstanden wie eine leichtfertige Äußerung von Vermutungen. Auch in Fragen der Aufzucht muss der Zuchtwart über richtige Ernährung, Entwurmung, aktuelle Informationen zur Impfung, Verhinderung von Mängelschäden bei der Haltung der Welpen beraten können, außerdem muss er über allgemeine Kenntnisse des Tierschutzes verfügen.

2. Zuchtkontrollen

Dazu gehören

- die Zuchtstättenbesichtigung zur Erstzulassung vor der Züchterlaubnis, d.h. Überprüfung der Bedingungen für mindestens sehr gute Aufzuchtbedingungen laut Mindesthaltungsbedingungen der KZG.
- ggf., wo augenscheinlich erforderlich, weitere sporadische Kontrollen außerhalb der zuchtaktiven Zeit.
- der Besuch von Ausstellungen sowie helfende Tätigkeiten bei Ausstellungen und Körungen.
- Zuchtkontrollen beim alternden Züchter.
- Weiterhin gehört es auch zu den Aufgaben des Zuchtwartes, den Züchter auf Missstände in seiner Zuchtstätte hinzuweisen und auf Abhilfe zu drängen. Kommt der Züchter den Hinweisen nicht nach, ist die Hauptzuchtleitung zu unterrichten. Diese unternimmt dann weitere Schritte nach pflichtgemäßem Ermessen.

3. Wurfkontrollen

Innerhalb von zehn Tagen nach dem Wurfakt wird die Wurfbesichtigung (Erstbesichtigung) vom Zuchtwart durchgeführt. Die Hauptzuchtleitung ist sofort, die Welpenvermittlung spätestens zehn Tage nach Wurfstag zu informieren. Die Wurfabnahme obliegt ausschließlich dem Zuchtwart, sie wird immer vor der Übergabe vorgenommen. Die Übergabe ist immer eine förmliche, wobei allen Neubesitzern von Eurasierwelpen im Übergabegespräch wichtige Ratschläge zur Haltung, Ernährung, Erziehung und Gesunderhaltung zu vermitteln sind. Der Termin der Übergabe ist mit der Hauptzuchtleitung und der Welpenvermittlung abzustimmen.

Der Zuchtwart hat die Hauptzuchtleitung, das Zuchtbuchamt und die Welpenvermittlung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Hierbei hat der Zuchtwart die seinem Aufgabenbereich angemessene Sorgfalt und Umsicht walten zu lassen.

Zu allen Tätigkeiten gehört das sorgfältige Ausfüllen der entsprechenden Formulare, die umgehend der Hauptzuchtleitung, je nach Vorgang, zusätzlich der Welpenvermittlung (Informationen zur Erstbesichtigung) und der Zuchtbuchstelle (Zuchtstättenzulassung, Wurfabnahme) zu übersenden sind. Als Anlage ist zusätzlich ein kurzer schriftlicher Bericht über wesentliche Beobachtungen zur Tätigkeit für die Hauptzuchtleitung zu erstellen.

4. Unterstützung der Hauptzuchtleitung

5. Unterstützung des Zuchtbuchamtes

6. Unterstützung der Welpenvermittlung

6. ZUCHTWART-TAGUNG

Einmal innerhalb von zwei Jahren soll eine Zuchtwart-Tagung stattfinden, zu der die Hauptzuchtleitung der KZG in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden der KZG einlädt. Dies ist eine Pflichtveranstaltung für alle Zuchtwarte.

7. DISZIPLINARMASSNAHMEN

Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen der Satzung sowie aller Ordnungen der KZG und deren Ausführungsbestimmungen werden geahndet. Zuchtwarte unterliegen der Disziplinargewalt des Vorstandes.

Die Disziplinaufsicht obliegt der Hauptzuchtleitung und dem zuständigen Vorstandsmitglied.

Beschwerden oder Klagen sind in schriftlicher Form an den Vorstand der KZG zu richten und werden in einer ordentlich einberufenen Vorstands-Sitzung behandelt.

Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Der Vorstand der KZG kann erkennen auf:

1. Einstellung
2. Missbilligung
3. Verwarnung
4. Verweis
5. Abberufung

Die Abberufung muss erfolgen, wenn der Zuchtwart grob gegen seine Pflichten verstoßen oder sich seines Amtes unfähig erwiesen hat oder nicht mehr Mitglied der KZG ist.

Gegen belastende Entscheidungen im Rahmen der Disziplinaraufsicht kann der Ehrenrat innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Eingang der Entscheidung schriftlich unter Angabe einer Begründung angerufen werden. Für die Einleitung eines Ehrenratsverfahrens gilt die Ehrenratsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Das Verbandsgericht des VDH ist die Berufungsinstanz. Die Berufung ist binnen vierzehn Tagen nach Eingang der Entscheidung des Ehrenrats möglich.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Der KZG-Vorstand wird ermächtigt, gegebenenfalls diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung im Eurasier-Magazin oder in anderen Mitteilungen der KZG in Kraft zu setzen.

Er erlässt gegebenenfalls Ausführungsbestimmungen, die soweit erforderlich, im Eurasier-Magazin oder in anderen Mitteilungen der KZG veröffentlicht werden.

ANLAGE

Anweisungen für Zuchtwarte